



ZDG

Zentralverband der Deutschen
Geflügelwirtschaft e.V.

Stellungnahme

zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes

Die Systematik des Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes lässt sich nicht ohne Weiteres auf Geflügelfleisch übertragen. Dem stehen die einschlägigen EU-Vermarktungsnormen entgegen. Ohnehin verfolgt der Gesetzgeber in einem ersten Schritt die Einführung der verpflichtenden Kennzeichnung nur für Schweinefleisch.

Damit verfängt das Argument, mit der verpflichtenden Kennzeichnung dem Wunsch der Verbraucher nach mehr Information und Transparenz nachzukommen, nicht. Im Gegenteil: Der Verbraucher wird irritiert sein, wenn ausschließlich Schweinefleisch mit der staatlichen Tierhaltungskennzeichnung ausgelobt wird und anderes Fleisch dabei außen vor bleibt.

Ohnehin ist im Lebensmitteleinzelhandel (LEH) bereits die zwischen den Marktteilnehmern organisierte 5-stufige Haltungsformkennzeichnung etabliert. Im Geflügelfleischbereich wird hierüber eine breite Produktpalette abgedeckt, darunter frisches und gefrostetes „unbehandeltes“ sowie frisches, gewürztes und mariniertes Hähnchen- und Putenfleisch. Rund 90 % des in Deutschland erzeugten Geflügelfleischs fallen dabei unter die zweite Haltungsformstufe („Stall + Platz“), in der die Anforderungen der Initiative Tierwohl abgebildet sind.

Die Einführung einer verpflichtenden staatlichen Tierhaltungskennzeichnung würde bei falscher Ausgestaltung funktionierenden privatwirtschaftlichen Systemen die Berechtigung entziehen. Zulasten des Steuerzahlers müssten behördliche Verwaltungs- und Kontrollsysteme aufgebaut werden, was dem politischen Ziel des Bürokratieabbaus entgegensteht. Auch bei Einführung einer verpflichtenden staatlichen Tierhaltungskennzeichnung sollte sich daher die Aufgabe des Staates auf die Überprüfung der Funktionsfähigkeit und Verlässlichkeit der privatwirtschaftlichen Systeme beschränken.

Sollte das Tierhaltungskennzeichnungsgesetz ungeachtet der berechtigten Bedenken dennoch weiterverfolgt werden, äußert sich die deutsche Geflügelwirtschaft nachfolgend zu einigen grundsätzlichen Aspekten:

- **Tierwohlställe**

Bisher ist es nicht ohne weiteres möglich, gewerbliche Geflügelställe tierwohlgerecht umzubauen. Die Geflügelwirtschaft hatte sich daher in der Vergangenheit nachdrücklich gegen die Verknüpfung des Baurechts mit dem TierHaltKennzG ausgesprochen. Der nun vom Bundesbauministerium vorgelegte *Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Städtebau- und Raumordnungsrechts* (Stand: 01.04.2026) verfolgt hier einen richtigen Ansatz. Es ist zu begrüßen, dass demnach künftig auf diese Verknüpfung verzichtet, und bauliche Änderungen an gewerblichen Tierhaltungen ermöglicht werden sollen, wenn sie der Verbesserung des Tierwohls dienen und hierbei als Grundlage der gesetzliche Mindeststandard herangezogen wird.



- **Einbeziehung ausländischer Ware**

Die Einbeziehung ausländischer Ware in die Tierhaltungskennzeichnung ist ein wichtiger Aspekt der vorgeschlagenen Gesetzesänderung. Abzulehnen ist jedoch, dass im Ausland hergestellte Lebensmittel pauschal mit „mindestens Stall“ gekennzeichnet werden dürfen, soweit kein Nachweis über die Haltungsform erbracht wird. Vielmehr muss hier zwingend sichergestellt sein, dass für im Ausland hergestellte Lebensmittel, die mit „mindestens Stall“ gekennzeichnet wurden, auch der in Deutschland geltende gesetzliche Mindeststandard (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung) herangezogen wird.

- **Einbeziehung Außer-Haus-Verzehr**

Bereits in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines „Tierhaltungskennzeichnungsgesetzes“ (Stand: 14.07.2022) hat die deutsche Geflügelwirtschaft zum Ausdruck gebracht, dass der Außer-Haus-Verzehr von Beginn an in die staatliche Tierhaltungskennzeichnung eingebunden sein muss. In diesem Punkt ist der vorgelegte Entwurf ausdrücklich zu begrüßen.

- **„Downgrading“**

Die Ermöglichung eines uneingeschränkten „Downgradings“ wird von der deutschen Geflügelwirtschaft vollumfänglich unterstützt. Den Geflügelvermarktern ist es wichtig, dass im Falle einer Einführung der verpflichtenden Tierhaltungskennzeichnung bei Geflügel Produkte dann bei Bedarf unter einer niedrigeren Haltungsform vermarktet werden dürfen.

Berlin, 30. April 2026